

# Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler:  
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

**Volker Heyne**  
**Bizetstr. 92**  
**13088 Berlin**

und Frau Herrn Firma  
-nachfolgend kurz ‚Auftraggeber‘ genannt-

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**werden folgende Vereinbarung getroffen:**

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Sofern besonders vereinbart, kann diese Vereinbarung auch auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse ausgedehnt werden (siehe § 2, Ziff. 2). Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen, sofern diese nicht privatwirtschaftliche Versicherungsverträge berühren. Die Empfehlung einer gesetzlichen Krankenversicherung steht dem Makler frei.
2. Dem Makler obliegt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Besorgung des möglichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken des Auftraggebers.
3. Der Makler ist ein **unabhängiger** Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah zur Verfügung. Die Maklertätigkeit beginnt unabhängig vom Beginn des Vertrages erst mit Erhalt der Unterlagen und Informationen. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an, damit der Makler von Fall zu Fall tätig werden kann.
5. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler ihn zu Werbezwecken telefonisch oder schriftlich kontaktieren darf. Diese Regelung gilt auch über die Beendigung des Maklervertrages hinaus, sofern der Auftraggeber sein Einverständnis nicht widerrufen hat. Der Widerruf zu dieser Regelung kann jederzeit erfolgen.

## § 2 Leistungsumfang des Makler

1. Neben der Vermittlung und Verwaltung der Versicherungsverträge unterstützt der Makler den Auftraggeber **auf Wunsch** bei der Schadensregulierung.
2. Die Tätigkeit des Maklers kann auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge des Auftraggebers ausgedehnt werden, sofern dieses auf Seite 3 entsprechend vereinbart wird. Eine spätere Ausdehnung auf weitere oder andere schon bestehende Versicherungen des Auftraggebers bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit in aller Regel nur Versicherungsgesellschaften, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und Maklercourtage in handelsüblicher Höhe zahlen (vgl. § 4). Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

## § 3 Pflichten des Makler

1. Daneben ist der Makler zur Beratung, Verwaltung und Betreuung der Versicherungsangelegenheiten des Auftraggebers in dem unter § 1.1 genannten Bereich verpflichtet. Die Verwaltungs- und Betreuungspflicht erstreckt sich nur auf die vom Makler vermittelten und die ggf. in einer Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Verträge. Die Beratungs-, Verwaltungs- und Betreuungsleistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind das Inkasso und das Weiterleiten von Zahlungen sowie das Prüfen und Bearbeiten von Schadensfällen.
2. Der Makler ist unabhängig und an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Er nimmt daher **ausschließlich** die Versicherungsinteressen des Auftraggebers als dessen Sachwalter wahr.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Makler über sämtliche bestehenden und sich in der Anbahnung befindenden Versicherungsverhältnisse des in § 1 genannten und ggf. vertraglich eingeschränkten Bereichs umfassend zu unterrichten. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt insoweit zur Haftungsfreiheit des Maklers, sofern dieser nicht auf anderem Weg rechtzeitig Kenntnis von bestehenden bzw. angebahnten Versicherungsverträgen erhält.
2. Der Auftraggeber hat dem Makler jede Veränderung (z. B. Namens-/Anschriftenänderung, Veräußerung versicherter Gegenstände, Hinzutreten oder Wegfall einer versicherten/zu versichernden Person) unverzüglich anzuzeigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll die Anzeige schriftlich erfolgen.
3. Über alle ihm übermittelten Schreiben, Versicherungsscheine usw., die einen Bezug zu den vom Makler betreuten Verträgen haben, unterrichtet der Auftraggeber den Makler unverzüglich.

## § 5 Vollmacht

1. Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrages ist. Die Erteilung mehrerer Vollmachten (z.B. bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer Verträge) ist unzulässig.
2. Für den Fall, dass der Makler seinen Geschäftsbetrieb aufgibt, bemüht er sich um einen Nachfolger, damit die durchgehende Betreuung des Kunden gewährleistet ist. Es ist dem Makler gestattet die Daten dieses Vertrages dem Nachfolger bekanntzugeben, damit dieser mit dem Kunden in Kontakt treten kann (Siehe § 9 Nachfolgeregelung).

## § 6 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsmaklervertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Vertragsbeginn ist der:  

---
2. Eine Kündigung des Vertrags ist durch den Auftraggeber sowie durch den Versicherungsmakler jederzeit fristlos möglich.
3. Im Todesfalle des Auftraggebers behält der Versicherungsmaklervertrag weiter seine Gültigkeit. Davon ausgenommen sind, auf den Auftraggeber personenbezogene Versicherungen.
4. Im Todesfalle des Maklers behält der Versicherungsmaklervertrag ebenfalls seine Gültigkeit. Dies gilt auch für die vom Makler, zum Zwecke der Nachfolgeregelung zur Betreuung der aktiven Versicherungen des Auftraggebers, gewählte dritte Person. (Siehe § 9 Nachfolgeregelung).

## § 7 Vergütung

Die Vergütung des Versicherungsmaklers in Form einer laufenden Courtage bzw. Provision trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch den Versicherungsmaklervertrag **keine zusätzlichen Kosten** entstehen. Hiervon Abweichendes muss zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden. Eine gesonderte Entgeltvereinbarung (z.B. bei courtagefreien Verträgen) steht dem Maklervertrag, abweichend von § 2 Ziff. 3, nicht entgegen. Ansprüche des Auftraggebers auf Rückvergütung sind ausgeschlossen.

## § 8 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle einer fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Summe begrenzt, die jeweils im Rahmen der Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler vom Gesetzgeber vorgegeben wird. Bis zum 15.01.2018 (nächster Anpassungszeitpunkt) ist die Haftung der Höhe nach insoweit auf einen Betrag von 1.230.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Die jährliche Gesamtleistung für Vermögensschäden beträgt 1.850.000 EUR. Grundlage hierfür ist § 34d Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Versicherungsvermittlerordnung. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Pflichtversicherung aufrecht zu erhalten.
2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungssumme und Jahresgesamtleistung in der Pflichtversicherung alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherindex (EVP) unterliegt und erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung der Höhe nach an. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.
3. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren nach einer Dauer von **zwei Jahren**. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben musste.
4. Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Makler an eine dritte Person abzutreten.
6. Die Haftung für Nebenpflichten seitens des Maklers ist ebenfalls ausgeschlossen.

## § 9 Einwilligung in die Datenerhebung

### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt darin ein, dass seine Daten, Personalien und Kontoverbindungen vom Makler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden. Der Makler darf die so überlassenen Daten verwenden um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Ferner ist es dem Makler gestattet, sämtliche Kundendaten auch an Tochterunternehmen oder Kooperationspartner zur weiteren Verwendung, Verarbeitung und Speicherung weiterzugeben.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die dem Makler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass der Makler die überlassenen Daten an Versicherer zur Erstellung individueller Versicherungsangebote weitergibt. Entschließt sich der Auftraggeber zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so gelten bezüglich der Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner Daten gegenüber dem Versicherer ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages und -antrages inkl. der darin enthaltenen Datenschutzklausel.

Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Makler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

### Nachfolgeregelung

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten, für eine Nachfolgeregelung zur Betreuung seiner aktiven Versicherungen, an eine vom Makler gewählte dritte, qualifizierte Person weitergegeben werden dürfen.

X

Unterschrift Auftraggeber (bei Firmen + Stempel)

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Maklers vereinbart.

## § 11 Einverständniserklärung nach §7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UWG

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass er im Rahmen der betreuten Versicherungsverhältnisse, als auch darüber hinaus, telefonisch und in Schriftform jeglicher Art vom Makler informiert und beraten werden darf. Die Einverständniserklärung kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen in Schriftform widerrufen werden.

## Ergänzung zu § 2, Ziffer 2 (Konkretisierung in Bezug auf bestehende Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf alle Versicherungen, abweichend hiervon:

- den/die nachstehend angekreuzte/n Versicherung/en:  
 die separat aufgelistete/n Versicherung/en:

### Privatversicherungen

- Lebens- +/ priv. Rentenversicherung  
 Berufsunfähigkeitsversicherung  
 Krankenvoll-(Zusatz-)Versicherung  
 Unfallversicherung  
 Privathaftpflichtversicherung  
 Diensthauptpflichtversicherung  
 Tierhalterhaftpflichtversicherung  
 Haus-/Grundstückshaftpflichtvers.  
 Kraftfahrzeugversicherung

### Privatversicherungen (Fortsetzung)

- Wohngebäudeversicherung  
 Hausratversicherung  
 Glasversicherung  
 Rechtsschutzversicherung  
 Reisegepäckversicherung  
 Reisekrankenversicherung  
 Elektronikversicherung  
 Sterbegeldversicherung  
 Freizeitvers. (z.B. Wassersport)

### Betriebsversicherungen

- Gebäudeversicherung  
 Inhaltsversicherung  
 Elementarschadendeckung  
 Glasversicherung  
 Elektronikversicherung  
 Transportversicherung  
 Maschinenversicherung  
 Betriebs/Berufshaftpflichtvers.  
 Rechtsschutzversicherung  
 Kraftfahrtversicherungen  
 Betriebliche Altersversorgung  
 Unfallversicherung

Sonstige Versicherung(en):  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

### Wichtiger Hinweis für Auftraggeber:

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Regelungen des Maklervertrages an.  
Wird eine Höherversicherung über den gesetzlichen Umfang (vgl. § 8 dieses Vertrages) hinaus gewünscht?

Ja  Nein

Die erforderliche Erstinformation nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV-E wurde dem Auftraggeber ausgehändigt und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

X  
\_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber (bei Firmen + Stempel)

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler

## Maklervollmacht

Zwischen dem Versicherungsmakler:  
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

**Volker Heyne**  
**Bizetstr. 92**  
**13088 Berlin**

und  Frau  Herrn  Firma  
-nachfolgend kurz ‚Auftraggeber‘ genannt-

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Wahrnehmung seiner Interessen bei Versicherungsangelegenheiten.**

### Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern bzw. sonstigen Produktgebern (z.B. Maklerpools) einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen;
2. Auskünfte über die Vertragsstände einzuholen, wobei auch persönliche - einschließlich der den Gesundheitszustände der versicherten Person(en) betreffenden - Daten übermittelt werden dürfen,
3. die Kündigung und Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge;
4. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Makler vermittelten bzw. verwalteten Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung;
5. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, und/oder Versicherungspools, speziell:
  - **netfonds AG Hamburg**
  - **aruna GmbH Kalckreuthstr. 15 10777 Berlin**
6. die Entgegennahme aller Vertragsbedingungen sowie der Vertragsinformationen und -bestimmungen anstelle des Auftraggebers (der Auftraggeber hat jederzeit das Recht diese Unterlagen nach Abstimmung mit dem Makler einzusehen oder die spätere Zusendung zu verlangen).

Die Entgegennahme der weiteren Korrespondenz (z.B. Prämienrechnungen / Vertragsnachträge etc.) des Versicherers ist nicht vereinbart und daher mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, kann aber jederzeit fristlos vom Auftraggeber oder Makler schriftlich widerrufen werden.

### Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt darin ein, dass seine Daten, Personalien und Kontoverbindungen vom Makler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden. Der Makler darf die so überlassenen Daten verwenden um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Ferner ist es dem Makler gestattet, sämtliche Kundendaten auch an Tochterunternehmen oder Kooperationspartner zur weiteren Verwendung, Verarbeitung und Speicherung weiterzugeben.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die dem Makler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass der Makler die überlassenen Daten an Versicherer zur Erstellung individueller Versicherungsangebote weitergibt. Entschließt sich der Auftraggeber zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so gelten bezüglich der Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner Daten gegenüber dem Versicherer ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages und -antrages inkl. der darin enthaltenen Datenschutzklausel.

Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Makler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden

#### Nachfolgeregelung

Der Auftraggeber willigt zusätzlich ein, dass diese Vollmacht, im Falle der Nachfolgeregelung, zur Betreuung seiner aktiven Versicherungen, an eine vom Makler gewählte dritte qualifizierte Person weitergegeben werden darf, und bestehen bleibt.

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (bei Firmen + Stempel)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

X  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (bei Firmen + Stempel)